

ZBB 2010, 254

RL 85/577/EWG Art. 1 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2, Art. 7; HWiG § 3

Anwendung der Haustürgeschäfte-RL und der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft („Friz“)

EuGH, Urt. v. 15.04.2010 – Rs C–215/08 (BGH ZIP 2008, 1018; EuGH GA ZIP 2009, 1902), ZIP 2010, 772 (m. Anm. Habersack) = EWiR 2010, 281 (Mock) = DStR 2010, 878 = NJW 2010, 1511 = NZG 2010, 501 = NZM 2010, 332 = WM 2010, 882

Urteilsausspruch (Verfahrenssprache: Deutsch):

1. Die RL 85/577/EWG des Rates vom 20. 12. 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist auf einen unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens geschlossenen Vertrag anwendbar, der den Beitritt eines Verbrauchers zu einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Personengesellschaft betrifft, wenn der Zweck eines solchen Beitritts vorrangig nicht darin besteht, Mitglied dieser Gesellschaft zu werden, sondern Kapital anzulegen.
2. Art. 5 Abs. 2 RL 85/577 steht unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer nationalen Regel nicht entgegen, die besagt, dass im Falle des Widerrufs eines in einer Haustürsituation erklärten Beitritts zu einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Personengesellschaft der Verbraucher gegen diese Gesellschaft einen Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben geltend machen kann, der nach dem Wert seines Anteils im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Fonds berechnet wird, und dass er dementsprechend möglicherweise weniger als den Wert seiner Einlage zurückhält oder sich an den Verlusten des Fonds beteiligen muss.